



Große Kreisstadt Ehingen (Donau)
Alb-Donau-Kreis

Feuerwehrsatzung (FwS)

vom 20.03.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 20.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Ehingen (Donau), in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Ehingen (Donau) ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den Einsatzabteilungen

1.1 am Stützpunkt Ehingen mit

- a) der Einsatzabteilung Ehingen (Stützpunktfeuerwehr)
- b) der Einsatzabteilung Berg
- c) der Einsatzabteilung Dettingen
- d) der Einsatzabteilung Gamerschwang
- e) der Einsatzabteilung Herbertshofen/Dintenhofen
- f) der Einsatzabteilung Heufelden
- g) der Einsatzabteilung Nasgenstadt

1.2 am Unterstützpunkt Alb mit

- a) der Einsatzabteilung Granheim
- b) der Einsatzabteilung Altsteußlingen/Briel
- c) der Einsatzabteilung Dächingen
- d) der Einsatzabteilung Erbstetten
- e) der Einsatzabteilung Frankenhofen/Tiefenhülen
- f) der Einsatzabteilung Mundingen

1.3 am Unterstützpunkt Kirchen mit der Einsatzabteilung Kirchen

1.4 am Unterstützpunkt Pfarrei mit

- a) der Einsatzabteilung Kirchbierlingen/Sontheim/Weisel
- b) der Einsatzabteilung Altbierlingen
- c) der Einsatzabteilung Schaiblishausen/Bockighofen
- d) der Einsatzabteilung Volkersheim

1.5 am Unterstützungspunkt Reißtissen mit der Einsatzabteilung Reißtissen

2. der Altersabteilung mit Gruppen

2.1 am Stützpunkt

2.2 am Unterstützungspunkt Alb

2.3 am Unterstützungspunkt Kirchen

2.4 am Unterstützungspunkt Pfarrei

2.5 am Unterstützungspunkt Reißtissen

3. der Jugendfeuerwehr mit Jugendgruppen

3.1 am Stützpunkt

3.2 am Unterstützungspunkt Alb

3.3 am Unterstützungspunkt Kirchen

3.4 am Unterstützungspunkt Pfarrei

3.5 am Unterstützungspunkt Reißtissen

4. dem ABC-Zug und der Führungsgruppe

als taktische Einheiten.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 10 Abs. 2 Nr. 2.24 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und

2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

(3) Die Katastrophenschutzbehörde kann unbeschadet des Abs. 2 den ABC-Zug anfordern.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit und zum Dienst am Stützpunkt, beim ABC-Zug oder an einem Unterstützpunkt bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstplichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.

Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm beauftragten Abteilungskommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) In den ABC-Zug oder in die Führungsgruppe kann aufgenommen werden, wer bereits aktiv in einer Einsatzabteilung Feuerwehrdienst leistet.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten seiner Einsatzabteilung anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, insbesondere auch bei Vernachlässigung des Dienstes am Stützpunkt, beim ABC-Zug oder an einem Unterstützpunkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4),

2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,

3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder

4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten, deren Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden und die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm beauftragten Abteilungskommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet oder mindestens 30 Jahre Dienst in der Feuerwehr geleistet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Altersabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Gemeinderats zu der Wahl durch den Oberbürgermeister bestellt. Die Obmänner der einzelnen Gruppen der Altersabteilung werden von den Angehörigen der jeweiligen Gruppe auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten oder vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 am Stützpunkt und an den Unterstützpunkten gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Leiter der Jugendgruppe im Benehmen mit dem Leiter der Jugendfeuerwehr.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Jugendgruppen nach Abs. 1 auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Gemeinderats zu der Wahl durch den Oberbürgermeister bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr und von den Leitern der Jugendgruppen unterstützt und vom stellvertretenden Leiter in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Abs. 1) gilt Abs. 4 entsprechend.

(7) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach der Ordnung für die Jugendfeuerwehr (Jugendordnung), die Bestandteil dieser Satzung ist (Anhang 1).

§ 8 ABC-Zug, Führungsgruppe

(1) Der ABC-Zug stellt die durch atomare, biologische und chemische Mittel drohenden Gefahren fest. Er

- misst, spürt und meldet radioaktive, biologische und chemische Kontaminationen und nimmt Proben,
- kennzeichnet und überwacht kontaminierte Gebiete,
- dekontaminiert Menschen und Sachen,
- wirkt bei der Dekontamination Verletzter mit,
- führt Geländedekontaminationen durch, soweit diese für den Einsatz der anderen Fachdienste zur Menschenrettung notwendig sind und
- wirkt bei der Trinkwasseraufbereitung und dem Trinkwassertransport mit.

In den ABC-Zug kann aufgenommen werden, wer bereits aktiv in einer Einsatzabteilung Feuerwehrdienst leistet und die Feuerwehrgrundausbildung erfolgreich durchlaufen hat; im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung über den aktiven Feuerwehrdienst entsprechend.

(2) Die Führungsgruppe unterstützt den Einsatzleiter bei Einsätzen auf Anforderung.

(3) Der ABC-Zug und die Führungsgruppe unterstehen dem Feuerwehrkommandanten.

§ 9 Ehrenmitglieder

(1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen. Das weitere Verfahren bestimmt die Richtlinie zur Verleihung der Eigenschaft als Ehrenkommandant (Anhang 2).

(2) Der Feuerwehrausschuss kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben und zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied der Feuerwehr verleihen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. der Feuerwehrkommandant,
2. die Abteilungskommandanten,
3. der Leiter der Altersabteilung und der Leiter der Jugendfeuerwehr,
4. der Feuerwehrausschuss,
5. die Abteilungsausschüsse,

6. die Hauptversammlung und

7. die Abteilungsversammlungen.

§ 11

Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandanten und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der hauptamtliche Feuerwehrkommandant. Vor seiner Bestellung durch den Gemeinderat ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Feuerwehrkommandant hat zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreter. Diese werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen der ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,

2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird die Amtszeit für den Nachfolger bis zum Ablauf der regulären Amtszeit verkürzt.

(6) Die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden einer Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister einen vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen die Wahl eines ehrenamtlich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Für die Wahlen der Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter, des Leiters der Altersabteilung und des Stadtjugendfeuerwehrwarts gilt Abs. 7 entsprechend.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, des Leiters der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie der Kassenverwalter und der Gerätewarte zu überwachen,
7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
9. Die Einsatzbereitschaft der taktischen Einheiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zu gewährleisten.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit oder nach Weisung im Einzelfall mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Der Feuerwehrkommandant bestimmt hierzu den Geschäftsbereich seiner Stellvertreter.

(12) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungs-

kommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 11 und 12 entsprechend.

§ 12 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Abteilungs- und des Feuerwehrausschusses widerrufen. Den Leiter des ABC-Zuges und den Leiter der Führungsgruppe (§ 8) bestellt der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss für die Dauer seiner Amtszeit gewählt. Die Gerätewarte sind bei der Stützpunktfeuerwehr hauptberuflich, bei den weiteren Einsatzabteilungen ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlich tätigen Gerätewarte werden vom jeweiligen Leiter der Einsatzabteilung nach Anhörung des Abteilungsausschusses im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten eingesetzt und abberufen.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und auf Weisung des Feuerwehrkommandanten weitere schriftliche Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm beauftragten Abteilungskommandanten zu melden.

(5) Schriftführer und Kassenverwalter in den Einsatzabteilungen werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt (§ 14 Abs. 9). Im Übrigen gelten für sie und die Gerätewarte die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und aus zehn auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Von diesen entfallen auf

- | | |
|--|--------------|
| 1. die Stützpunktfeuerwehr Ehingen | 2 Mitglieder |
| 2. die stadtnahen Einsatzabteilungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1.1 b) bis g) | 2 Mitglieder |
| 3. die Einsatzabteilungen am Unterstützpunkt Alb nach § 1 Abs. 2 Nr. 1.2 | 2 Mitglieder |
| 4. die Einsatzabteilung Kirchen | 1 Mitglied |
| 5. die Einsatzabteilungen am Unterstützpunkt Pfarrei nach § 1 Abs. 2 Nr. 1.4 | 2 Mitglieder |
| 6. die Einsatzabteilung Rißtissen | 1 Mitglied |

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

1. der erste und der zweite Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
2. der Abteilungskommandant der Stützpunktfeuerwehr
3. die Abteilungskommandanten der Einsatzabteilungen Granheim, Kirchen, Kirchbierlingen und Rißtissen

(3) Dem Feuerwehrausschuss gehören als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht außerdem an

1. der Schriftführer und
2. der Kassenverwalter,
3. der leitende Gerätewart
4. der Leiter der Altersabteilung

5. der Stadtjugendfeuerwehrwart

6. der Leiter des ABC-Zuges und der Leiter der Führungsgruppe

sofern diese nicht bereits nach Abs. 1 oder Abs. 2 stimmberechtigtes Mitglied sind,

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 Nr. 4 bis 6 können sich in den Sitzungen durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

(5) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr sowie sachkundige Einwohner und Sachverständige beratend zuziehen.

(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem von der Einsatzabteilung gewählten Schriftführer und Kassenverwalter und aus drei, bei der Stützpunktfeuerwehr aus fünf weiteren gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(10) Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen oder sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen. Die Niederschriften über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten auf dessen Verlangen zuzustellen.

(11) Der Feuerwehrausschuss hat den Feuerwehrkommandanten, die Abteilungsausschüsse haben die Abteilungskommandanten zu beraten und zu unterstützen. Vor allgemeinen örtlichen Regelungen, die die Gemeindefeuerwehr berühren, ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

§ 15

Ausschüsse bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr

(1) Bei der Altersabteilung wird ein Ausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem Leiter (§ 6 Abs. 3) als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Obmännern der einzelnen Gruppen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2).

(2) Bei der Jugendfeuerwehr wird ein Ausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem Stadtjugendfeuerwehrwart (§ 7 Abs. 4) als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus je einem Leiter und einem von den Mitgliedern gewählten Jugendsprecher der Jugendgruppen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3).

(3) Für die Ausschüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 gilt § 14 Abs. 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen durch Übersenden einer Einladung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

§ 16

Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über die Ereignisse seit der letzten Hauptversammlung und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister spätestens eine Woche vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift vorzulegen.

(6) Für die Abteilungsversammlungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlung der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass diese Versammlungen mindestens jährlich stattfinden. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Abteilungsversammlungen einzuladen, er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen der Abteilungsversammlungen durch Übersenden einer Einladung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

§ 17 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten, die Wahlen in den Einsatzabteilungen vom Abteilungskommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Die Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandanten der Einsatzabteilungen und ihrer Stellvertreter, des Leiters der Altersabteilung und des Stadtjugendfeuerwehrwarts und deren Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Im Übrigen kann offen gewählt werden, sofern kein wahlberechtigtes Mitglied der Versammlung widerspricht.

(3) Bei den Wahlen nach Abs. 2 Satz 1 ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl binnen dreier Monate wiederholt. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat. Gibt es für den ausscheidenden Schriftführer oder Kassenverwalter einer Einsatzabteilung keinen Nachrücker, wird dieser für den Rest der Amtszeit vom Ausschuss als Mitglied ohne Stimmrecht gewählt.

(5) Die Niederschrift über die Wahlen nach Abs. 2 Satz 1 ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden einer Stelle eine Wahl nach Abs. 2 Satz 1 nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

§ 18

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege, insbesondere auch für das ehrende Gedenken verstorbener Feuerwehrkameraden und die Unterstützung unverschuldet in Not geratender Feuerwehrkameraden oder deren Familien und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält.

Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von mindestens zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.

6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuer-

wehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 21.06.1991, geändert durch Satzungen vom 18.12.1997, 18.10.2001 und 18.12.2003, außer Kraft.

Ehingen (Donau), den 20.03.2014
gez. Baumann, Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Ehingen (Donau)
Ordnung für die Jugendfeuerwehr Ehingen (Donau)
(Jugendordnung)

§ 1
Organisation der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr Ehingen (Donau), in dieser Ordnung Jugendfeuerwehr genannt, besteht aus den Jugendgruppen
- am Stützpunkt
 - am Unterstützpunkt Alb
 - am Unterstützpunkt Kirchen
 - am Unterstützpunkt Pfarrei und
 - am Unterstützpunkt Rißtissen.
- (2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- (3) Der Feuerwehrkommandant betreut die Jugendfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehr untersteht seiner fachlichen Aufsicht.
- (4) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für männliche als auch weibliche Angehörige der Jugendfeuerwehr.

§ 2
Jugendfeuerwehrarbeit

- (1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen; dies gilt gleichermaßen für alle Bereiche der Jugendfeuerwehrarbeit.
- (2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass
- a) die Persönlichkeitsbildung eines jeden Einzelnen gefördert wird,
 - b) die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbstständigkeit gelangen,
 - c) Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden,
 - d) Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere
- a) Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten,
 - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern,
 - c) dem europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen,
 - d) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.
- (4) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- a) Aufgaben der Feuerwehr
 - b) Brandschutzerziehung
 - c) Erste Hilfe.
- (5) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
- a) aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen,
 - b) Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr-Fachpresse,
 - d) Erstellen der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr.

§ 3

Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

(1) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Leiter der Jugendgruppe im Benehmen mit dem Leiter der Jugendfeuerwehr.

(2) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 4

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- (1) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden,
 - c) die Organe nach dieser Ordnung zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.
- (3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr
 - a) werden von der Stadt haftpflicht- und unfallversichert,
 - b) erhalten bei Sachschäden, die während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 16 FwG,
 - c) sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (4) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht,
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit, insbesondere bei den im Sinne des § 2 genannten Aufgaben, mitzuwirken,
 - b) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen,
 - c) den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrworts oder der von ihm beauftragten Person Folge zu leisten.
- (5) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a) Gespräch unter vier Augen,
 - b) Gespräch vor der Jugendabteilung,
 - c) Ausschluss aus der Jugendabteilung.
- (6) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens zwei Wochen nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Feuerwehrkommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Jugendgruppenleiter entscheidet.

§ 5

Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind

- a) Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr,
- b) Hauptversammlung der Jugendgruppe,
- c) Ausschuss der Jugendfeuerwehr
- d) Ausschuss der Jugendgruppe
- e) Jugendfeuerwehrwart und Jugendgruppenleiter.

§ 6

Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr/ Hauptversammlung der Jugendgruppen

- (1) Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Haupt-

versammlung tritt mindestens alle zwei Jahre unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes zusammen.

(2) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach § 3 dieser Jugendordnung.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt, die Tagesordnung und den Tagungsort spätestens eine Woche vor der Versammlung bekannt.

(4) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere

- a) die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters auf fünf Jahre;
- b) die Wahl der Jugendsprecher als Vertreter der Angehörigen in der Jugendfeuerwehr,
- c) die Wahl des Kassenwartes, des Schriftführers und der Kassenprüfer auf zwei Jahre,
- d) die Genehmigung des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes, der Jahresrechnung sowie des Jahresprogramms,
- e) die Entlastung von Ausschuss der Jugendfeuerwehr und Kassenwart,
- f) die Beratung über eingereichte Anträge.

(5) Für die Hauptversammlung der Jugendgruppen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass diese jährlich stattfinden. Sie verabschieden die Jahresprogramme der Jugendgruppen.

§ 7

Ausschuss der Jugendfeuerwehr Ausschuss der Jugendgruppen

(1) Bei der Jugendfeuerwehr wird ein Ausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem Stadtjugendfeuerwehrwart (§ 7 Abs. 4) als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus je einem Leiter und einem von den Mitgliedern gewählten Jugendsprecher der Jugendgruppen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3).

(2) Aufgaben des Ausschusses der Jugendfeuerwehr sind insbesondere

- a) Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und seines/r Stellvertreter/s und der Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses,
- b) Vorbereitung der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr,
- c) Aufstellung des Jahresprogramms der Jugendfeuerwehr,
- d) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel der Jugendkasse.

(3) Für die Ausschüsse der Jugendgruppe gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 8

Jugendfeuerwehrwart und Jugendleitung

(1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Feuerwehrkommandanten.

(2) Die Jugendleitung besteht aus

- a) dem Stadtjugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter
- b) den Jugendgruppenleitern (ein Jugendgruppenleiter für jede Jugendgruppe).

(3) Die Jugendleitung

- a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen,
- b) führt die Beschlüsse der Organe durch.

- (4) Mitglieder der Jugendleitung sollen folgende Voraussetzungen haben:
- a) Grundlehrgang,
 - b) Aufbaulehrgang Jugendfeuerwehrarbeit
 - c) Gruppenführerlehrgang.
- (5) Für die Jugendgruppenleiter gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Statt Gruppenführerlehrgang genügt hier der Truppführerlehrgang.

§ 9

Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen eines Monats durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Wahl von Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen begründet und mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Beschlüsse hierzu erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Über die Sitzungen der Organe sind durch den Schriftführer Ergebnisprotokolle anzufertigen.
- (5) Für die Jugendgruppen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 10

Jugendkasse

- (1) Für die Jugendarbeit wird auf der Grundlage des § 18 des Feuerwehrgesetzes und des § 18 der Feuerwehrsatzung eine Jugendkasse eingerichtet. Diese wird dezentral bei den Jugendgruppen nach § 1 Abs. 1 geführt.
- (2) Als Einnahmen stehen zur Verfügung
- a) Zuwendungen der Gemeinde, der Kameradschaftskasse der Feuerwehr und Dritter;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen,
 - c) Jugendplanmittel,
 - d) sonstige Einnahmen.
- (3) Die Mittel der Jugendkasse sind gesondert im Wirtschaftsplan über das Sondervermögen auszuweisen. Insofern gelten die Regelungen der Feuerwehrsatzung.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Ausschuss der Jugendfeuerwehr. Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr kann den Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendleitung ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Dem Feuerwehrkommandanten oder einem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.
- (5) Der Kassenwart führt die Jugendkasse und verbucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen darf er nur aufgrund schriftlicher Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes leisten.

(6) Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Feuerwehrsatzung und tritt mit dieser nach Verabschiedung durch den Gemeinderat in Kraft.

Ehingen (Donau), den 20.03.2014
gez. Baumann, Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Ehingen (Donau)

**Richtlinie
zur Verleihung der Eigenschaft als Ehrenkommandant
der Freiwilligen Feuerwehr Ehingen (Donau)**

1. Allgemeines

Gem. § 9 der Feuerwehrsatzung kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

2. Verfahren

Bewährte Abteilungskommandanten können vom Abteilungsausschuss als Ehrenkommandant vorgeschlagen werden. Über den Vorschlag befindet der Feuerwehrausschuss gem. Nr. 1.

Bewährte Feuerwehrkommandanten können vom Feuerwehrausschuss als Ehrenkommandant vorgeschlagen werden.

3. Dienstzeit

Die Verleihung der Eigenschaft als Ehrenkommandant kann erst nach Beendigung der aktiven Feuerwehrdienstzeit erfolgen. Die aktive Feuerwehrdienstzeit soll mindestens 20 Jahre, die Zeit als Feuerwehrkommandant/Abteilungskommandant mindestens 10 Jahre betragen haben.

4. Mindestalter

Die Verleihung der Eigenschaft als Ehrenkommandant soll nur an Personen erfolgen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen sind und die in die Altersabteilung übernommen worden sind.

Ehingen (Donau), den 20.03.2014
gez. Baumann Oberbürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehend bekannt gemachten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ehingen (Donau), den 28.03.2014
gez. Baumann, Oberbürgermeister